



Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 29. März.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Controlle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungshauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigelegt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4-prozentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Caution niedergelegt haben und unter Einreichung des Cautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigelegt sein und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungshauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Controlle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungshaupt- und Kreisstellen und bei der Controlle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preussischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung.“
Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb